Elaborat

eines

Fundamentalstatuts für die israel. Gemeinden

Ungarns und Siebenbürgens.

Separat-Votum

des

Emanuel Eisler,

Congreß-Deputirter für den Bezirk Galgocz.

1869.

Pester Buchdruckerei Actien-Gesellschaft.

D2 B 92

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

376

Entwurf

eines organischen Fundamentalstatutes zur Regelung der zum mos. Glauben sich bekennenden Religionsgemeinden Ungarns und Siebenbürgens, für den von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht auf den 10. December 1868 einberufenen Congreß.

§ 1. Sämmtliche israelitische Staatsbürger Ungarns und Siebenbürgens, die das mosaische Religionsgesetz (wie es in Thora, Talmud und in den normirten Setzungen des Schulchan Aruch überliefert ist) anerkennen bilden in Orten und Distrikten zusammenwohnend die Religionsgemeinden dieser Länder.

§ 2. Das von dieser Gesammtheit anerkannte Religionsgesetz bleibt für alle Zeiten sowohl für die israelitische Landesvertretung als auch für alle israelitische Gemeinden das unverbrüchliche und unabänderliche Fundamentalgesetz und haben alle Beschlüsse der israelitischen Landesvertretung sowohl als auch der israelitischen Gemeinden nur insofern Giltigkeit, als sie diesen Religionsvorschriften nicht zu wiederlaufen.

§ 3. Der Zweck einer israelitischen Religionsgemeinde ist durch Errichtung und Erhaltung aller durch das Religionsgesetz gebotenen, religiösen Institutionen, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten alle gemeinsamen religiöse Pflichten erfüllen zu können.

§ 4. Jeder israelitische Staatsbürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht sich jener israelitischen Gemeinde einzuverleiben in deren Mitte er dauernd ansäßig ist.

Ebenso sind die in einzelnen Ortschaften vereinzelt wohnenden Israeliten verpflichtet, sich derjenigen israelitischen Gemeinde anzuschließen, die seiner religiösen Richtung angehört und in deren Nähe er wohnt.

§ 5. Die israelitischen Gemeinden Ungarns und Siebenbürgens verwalten und ordnen sich innerhalb des Religionsgesetzes und des von der israelitischen Landesvertretung festgesetztem Fundamentalstatuts, mittelst, nach genauer Berücksichtigung der Lokalverhältnisse verfassten Lokalstatuten mit dem vollen Rechte der Selbstbestimmung autonom.

§ 6. Die Gemeinden werden eingetheilt, in:

1. Vollständig organisirte.
2. Unvollständig organisirte Lokal und Sammelgemeinden.
3. In Bezirksgemeinden.

§ 7. Eine vollständig organisirte Gemeinde ist diejenige, welche alle jene religiösen Institutionen besitzt, die zur Erfüllung der gemeinsamen religiösen Pflichten nöthig sind.

Zu diesen Institutionen gehören:

a) Ein Rabbiner und in dessen zeitweiser Abwesenheit ein Rabbinatsverweser.
b) Eine Synagoge mit allen dazu gehörenden Einrichtungen.
c) Eine Talmud-Thora mit landesgesetzlicher Schule.
d) Ein Vorbeter.
e) Wenigstens ein Schächter.
f) Ein rituelles Bad.
g) Ein Erno.
h) Ein Friedhof.

§ 8. Eine nicht vollständig organisirte Local-Gemeinde ist diejenige, welche zwar nicht alle im vorigen Paragraphe aufgezählten religiösen Institutionen besitzt, aber wenigstens

a) Ein Bethaus
b) Einen Vorbeter
c) Einen Schächter, (wenn auch sub b und c in einer Person,)
d) Eine Unterrichtsanstalt erhält.

§ 9. Eine Sammelgemeinde ist diejenige, welche die in entsprechender Nähe vereinzelt wohnenden Israeliten zur Erfüllung der gemeinsamen religiösen Pflichten vereint.

§ 10. Jede Sammelgemeinde kann, jenachdem sie die in § 7 oder § 8 enthaltenen Bestimmungen entspricht entweder eine vollkommen oder unvollkommen organisirte Gemeinde sein.

§ 11. Jede unvollständig organisirte Lokal- oder Sammelgemeinde ist verpflichtet, die in ihrer Mitte vorkommenden und zur Amtsthätigkeit eines Rabbiners gehörenden Angelegenheiten durch das Rabbinat der zunächstliegenden vollständig organisirten Gemeinde welche derselben religiösen Richtung folgt, verwalten zu lassen und ist in diesem Falle verpflichtet zur Besoldung des betreffenden Rabbinats im Verhältnisse beizusteuern.

§ 12. Die Gemeinde ist verpflichtet dem Prinzipe der Gewissensfreiheit folgend, allen bis jetzt im Lande vorhandenen religiösen Richtungen volle Rechnung zu tragen.

§ 13. Die im vorigen § enthaltene Bestimmung wird dahin interpretirt, daß es einer bestimmten Anzahl von Gemeinde Mitgliedern frei steht sich in cultueller und ritueller Beziehung abzusondern, sobald die in der betreffenden Gemeinde bestehenden religiösen Institutionen ihrem Gewissen nicht entsprechen sollten, und sich auf eigene Kosten ein entsprechendes Personal zu erhalten, und Institutionen zu errichten mit vollem Rechte der Selbstbestimmung.

§ 14. In diesem Falle ist die Gemeinde verpflichtet die Dissendenten nach der Anzahl ihrer Mitglieder verhältnißmäßig zu sabventioniren.

§ 15. Dagen sind die Dissendenten verpflichtet ihre direkten und indirekten Kultussteuern ungeschmälert an die Gemeinde einzuzahlen und das repräsentative und administrative Recht der Gemeinde anzuerkennen.

§ 16. Um das Recht zur Absonderung zu besitzen müssen wenigstens 10 Gemeinde-Mitglieder dieselbe verlangen.

§ 17. Separate gottesdienstliche Anstalten derselben Form und Richtung, (außer den in den Bothe-Midraschim üblichen) können nur mit Einwilligung der Gemeinde-Repräsentanz errichtet werden.

§ 18. Sollten Gemeindemitglieder mit dem in der betreffenden Gemeinde angestellten Schächter aus religiösen Gründen nicht zufrieden sein, so steht es ihnen frei auf ihre eigene Kosten selbst dann einen Schächter anzustellen, wenn sie die im § 16 angegebene Zahl nicht erreicht hätten.

§ 19. Sollte in der Folge in irgend einer Gemeinde eine ausgeschiedene Minorität zur Majorität heranwachsen,

oder eine Majorität sich in kultueller oder rituelle Beziehung vom status quo absondern, so bleibt die Minorität so lange im Besitze der etwa vorhandenen Realitäten der Gemeinde, als dieselbe aus 10 Mitgliedern besteht. Dagegen hat die Majorität das Recht aus der Gemeindekassa eine Summe zum Baue einer neuen Synagoge zu beanspruchen, welche dem Wertverhältnis zur Anzahl der ausscheidenden Mitglieder angemessen ist.

§ 20. In diesem Falle übernimmt die Majorität die Repräsentation und Administration der Gesammtgemeindee

§ 21. Die in solchem Falle entstandene Minorität unterscheidet sich von der im § 13 erwähnten dadurch daß sie das Recht hat alle ihre religiösen Institutionen auf Kosten der Gemeindekassa zu erhalten, während die Majorität aus der Gemeindekassa subventionirt wird im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mitglieder. In diesem Falle muß die Gemeinde die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen der Minorität erfüllen.

§ 22. Der Minorität bleibt ihr Einfluß auf rituelle Angelegenheiten insoferne gewahrt als sie eine Sektion in der Verwaltung der Hauptgemeinde bildend die Ueberwachung der rituellen Institutionen übernehmen und darauf

sehen wird, daß dieselbe strenge nach den Vorschriften der Religionsgesetze eingehalten werden.

§ 23. Eine jede Gemeinde wird das Budget der Minorität nebst dem Verzeichnis der Mitglieder derselben am Anfange eines jeden Jahres entgegennehmen um den Betrag desselben in ihren eigenen Haushalt aufnehmen zu können.

§ 24. Eine Trennung der Gemeinde in repräsentativer und administrativer Hinsicht ist insolange unzulässig als dieselbe die ihr als jüdische Gemeinde obliegenden Pflichten erfüllt.

§ 25. Im Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu einander, und der Gemeinden zum Rabbinate bleibt auch fernerhin der bisherige Usus aufrechterhalten. Sich neugestaltende Verhältnisse dagegen sind durch gegenseitige Verträge zu regeln.

Die Verwaltung der Gemeinde.

§ 26. Die Gemeinde wird verwaltet :

1. Wenn sie eine vollkommen organisirte ist :

a) durch das Rabbinat;
b) durch den aus ihrer Mitte statutenmäßig zu wählenden 7gliederigen Vorstand und
c) durch die ebenfalls statutenmäßig zu wählende Repräsentanz.

2. Ist die Gemeinde eine unvollkommen organisirte Local oder Sammelgemeinde so ist dieselbe zu verwalten:

a) durch einen Vorsteher;
b) durch 2 Kirchenväter (Gaboine) wovon einer das Amt des Kassiers zu versehen hat;
c) durch die General-Versammlung.

§ 27. Es wird Aufgabe der für jede Gemeinde zu verfassende Local-Statuten sein, zu bestimmen inwiefern gewisse Angelegenheiten der Kompetenz des Vorstandes, der einzelnen Mitglieder desselben, wie auch der Repräsentanz oder einer Generalversammlung zu unterliegen habe.

§ 28. Die Amtspflichten des Rabbinats sind

1. Die Ueberwachung aller rituellen Anstalten und Einrichtungen, damit solche genau nach dem Religionsgesetze bestellt und erhalten werden.
2. Die Ueberwachung der Andacht im Gotteshause.
3. Die Ueberwachung des Jugend-Unterrichtes. Es unterstehen daher die Lehrer, was die Ertheilung des

hebräischen und Religionsunterrichtes anbelangt, dem Rabbiner und haben dieselben bei ihrer Anstellung in öffentlichen oder Privatschulen sich bei demselben bezüglich ihres bisherigen Lebenswandels sowol als auch bezüglich ihrer Fähigkeit im hebräischen und Religionsunterrichte auszuweisen.

4. Wenigstens einmahl monatlich Sitten- und Moralpredigt von der Kanzel herab zu halten.

5. Die Ueberwachung aller in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten.

6. Die Führung der Geburts-, Sterbe- und Heiratsmatriken.

7. Alle rituellen Fragen zu entscheiden.

8. Ehekopulation und Ehescheidung zu vollziehen. Zu letzteren wird ein Rabbinatskollegium zuzuziehen sein.

9. Die Ueberwachung der Wahlen, der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Vereins-Vorstände, damit selbe statutenmäßig vollzogen werden.

10. Die Aufbewahrung aller ihm unter Doppelsperre anvertrauten Urkunden.

11. Die Buchführung über alle unter seiner Verwaltung stehende Legate, sowie die jährliche Uebergabe einer documentirten Rechnung an den Gemeindevorstand in Betreff derselben.

§ 29. Das Besteigen der Kanzel ist ein ausschließliches Recht des Rabbiners und darf diese ohne seine Erlaubniß von Niemandem bestiegen werden.

Ebenso ist die Ertheilung von Ehrentiteln (Morenu) ein ausschließliches Recht des Rabbiners, während der Titel „Chover" nur mit Einwilligung des betreffenden Vorstandes ertheilt werden kann.

§ 30. Ebenso steht die Verrichtung aller gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten einzig und allein dem Rabbiner zu.

§ 31. Für den Fall, daß in einer Gemeinde die Stelle eines Rabbiners zeitweilig in Erledigung kommen sollte, ist die Gemeinde verpflichtet einen Rabbinatsverweser anzustellen.

§ 32. In diesem Falle hat der Rabbinatsverweser alle einem Rabbiner zustehenden Pflichten zu erfüllen.

§ 33. Welche Anstalten das Recht haben, Rabbinen zu autorisiren wird durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen sein.

§ 34. Das siebengliedrige Vorstandspersonal hat zu bestehen:

1) Aus dem Vorsteher (Präses).
2) Aus 3 Beiräthen,
3) Aus einem Kassier,
4) Aus 2 Kirchenvätern.

§ 35. Die Pflicht des gesammten Vorstandes ist das Wohl der Gemeinde durch Aufrechterhaltung der bestehenden Institutionen und Wolthätigkeitsanstalten, sowie auch durch umsichtige Zweck und Statuten entsprechende Verwaltung des Gemeindevermögens zu fördern und zu wahren.

§ 36. Die Pflicht des Vorstehers ist:
1) Die Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Cultus-Landes und Distriktsorgane.
2) Hat er darüber zu wachen, daß die in den Landes und Localstatuten enthaltenen Bestimmung treulich eingehalten werden.

§ 37. Der Vorsteher ist gehalten, sobald 10 Gemeindemitglieder dies fordern zur Verwaltung der rituellen Anstalten der Gemeinde eine eigene Sektion zu errichten und zwar aus Männern, deren Leben eine Garantie für ihre gewissenhafte Achtung der Religionsgesetze biethet.

§ 38. Die näheren Pflichten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes wird durch die Localstatuten bestimmt werden.

§ 39. Ebenso bleiben die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes und der Repräsentanz den Localstatuten überlassen.

§ 40. Jeder Beschluß oder Anordnung eines Rabbiners oder Vorstehers ebenso des Rabbiners im Verein mit dem Vorsteher und der Gemeinde die irgend einem Religionsgesetze zuwiederlaufen kann nie zur Geltung gebracht werden, und steht es jeder Minorität frei dagegen zu protestiren.

§ 41. Die Feststellung des Modus der Besteuerung in den einzelnen Gemeinden behufs Deckung der Cultus-Ausgaben bleibt den Localstatuten überlassen.

Die Distriktsgemeinde.

§ 42. Die Distriktsgemeinde besteht aus Gruppen mehrerer Gemeinden, die entweder in einem großen Comitate, oder in mehreren in entsprechender Nähe gelegenen kleineren Komitaten gelegen sind und würde man bei kleineren Komitaten, die weniger als 20,000 jüdische Seelen zählen 2 oder 3 solcher Komitate zu einem solchen Distrikte vereinigen.

§ 43. Der Zweck der Vereinigung dieser Gemeinde Gruppen zu einer Distriktsgemeinde ist einerseits um den ämtlichen Verkehr zwischen den einzelnen Gruppen der Gemeinden und dem hohen Kultusministerium zu vermitteln, anderseits um durch diese Vereinigung für etwa in und zwischen den Gemeinden entstehende Streitigkeiten von rein administrativer Natur, ein entscheidendes Tribunal zu schaffen, ferner um die dem Bezirke gemeinsamen Angelegenheiten gemeinsam zu behandeln.

§ 44. Zu diesem Zwecke errichtet jede Distrikts-Gemeinde in einer wenn möglich im Mittelpunkte des Distrikts gelegenen Gemeinde ein Distriktsnotariat mit einem besoldet angestelltem Notär.

§ 45. Der Distriktsnotär ist das vermittelnde Organ zwischen den Gemeinden und der hohen Regierung empfängt die hohen Erlässe, stellt sie der Gemeinde, wenn es nöthig ist in Uebersetzung zu und übermittelt alle Eingaben der Gemeinde an die hohe Regierung.

§ 46. Wenn in oder zwischen den Gemeinden Zwistigkeiten ausbrechen, so hat der Vorsteher der Gemeinde binnen 3 Tagen den Sachverhalt dem Notariate schriftlich anzuzeigen.

Der Distriktsnotär wird gehalten sein längstens in acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, sich mit zwei Beiständen

aus einer benachbarten Gemeinde in die betreffende Gemeinde zu begeben und daselbst die Untersuchung zu pflegen.

§ 47. Gelingt es ihm die Differenz zwischen den streitenden Parteien auszugleichen, so hat er den Ausgleich von den streitenden Partheien unterschreiben und von den mitgebrachten Beiständen mit unterfertigen zu lassen.

§ 48. Kommt der Ausgleich nicht zu Stande, so ist der Distriktsnotär gehalten, die Parteien zur Stellung eines Schiedsgerichtes aufzufordern.

§ 49. Der Distriktsnotär hat über seine Thätigkeit in dieser Angelegenheit ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von der Assistenz unterzeichnen zu lassen.

§ 50. Das Schiedsgericht hat aus vier Fachmännern, deren Urtheil in konkreten Fällen ein maßgebendes sein wird, zu bestehen. Jede Parthei wählt zwei Richter, diese vier einen Obmann. Das Schiedsgericht kann seinen Obmann auch aus einem andern Distrikte wählen.

§ 51. Ist in der Wahl des Obmanns keine Einigung zu erzielen, so entscheidet das Los zwischen beiden Kandidaten.

§ 52. Längstens vier Wochen nach der erstgepflogenen Untersuchung muß das Schiedsgericht zusammentreten.

§ 53. Der Distriktsnotär, dem die Parteien die Namen ihrer gewählten Richter schriftlich mittheilen, bestellt dieselben 14 Tage früher mit Bestimmung des Ortes und der Zeit.

§ 54. Die Wahl des Obmanns geschieht durch persönliche oder briefliche Verständigung.

§ 55. Die streitenden Partheien sind gehalten am bestimmten Tag und Ort, mit Zeugen, Belegen und etwaigen Vollmachten versehen vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.

§ 56. Das Schiedsgericht kann wenn es dies für nöthig erachtet außer der vom Bezirksnotär gepflogenen Untersuchung eine zweite einleiten.

§ 57. Jeder der zum Schiedsgericht als Richter gewählt wird, kann sich dieses Amtes, wenn besondere Hindernisse nicht eingetreten sind, nicht entschlagen.

§ 58. Wer die Annahme dieses Amtes verweigert soll mit 50 fl. ö. W. bestraft werden.

§ 59. Das Schiedsgericht darf nicht aus Blutsverwandten der Partheien zusammengesetzt sein, die beim Zivilrechtsverfahren als Zeugen nicht fungiren können oder

vom Religionsgesetze als solche ausgeschlossen sind. Es müßte denn sein, daß die Gegenpartei darein willigt.

§ 60. Die Kosten des Schiedsgerichtes werden von den streitenden Partheien zu tragen sein.

§ 61. Diese Kosten erstrecken sich blos auf Personal- und Reisespesen. Auf Diäten haben die Mitglieder des Schiedsgerichtes keinen Anspruch.

§ 62. Erscheint eine der streitenden Partheien zur bestimmten Zeit nicht, so werden die 5 gewählten Richter das Urtheil ohne Beisein der betreffenden Parthei auf Grund der gepflogenen Untersuchung zu fällen berechtigt sein.

§ 63. In allen Fällen steht es dem mit dem Urtheil des Schiedsgerichtes unzufriedenen Theile frei, ein Appellations-Schiedsgericht zu verlangen, ausgenommen wenn sich die Partheien im Vorhinein dieses Rechtes begeben haben.

Das Appellationsgericht.

§ 64. Das Appellationsgericht besteht aus 2 Rabbinen und 2 Vorstehern, die nach § 50 gewählt werden. Die vier zusammen wählen einen Obmann u. zw. einen Rabbiner.

§ 65. Dieses Appellationsgericht hat längstens vier Wochen nach der Urtheilsfällung des ersten Schiedsgerichts zusammenzutreten.

§ 66. Das Urtheil des Appellationsgerichtes ist entscheidend und endgültig.

§ 67. Der Distriktsnotär hat dem Gerichte beizuwohnen, demselben das Untersuchungs-Protokoll vorzulegen und alle mögliche Auskunft zu geben, hat aber bei der Fällung des Urtheils keinen Einfluß zu üben.

§ 68. Verweigert eine Parthei sich dem Urtheile zu fügen, so hat der Distriktsnotär bei der politischen Behörde um Vollziehung des Urtheils einzuschreiten.

General-Versammlung.

§ 69. Eine solche Generalversammlung kann nur dann stattfinden wenn die Mehrheit der im Distrikt gelegenen Gemeinden (ohne Unterschied ihrer Größe) es verlangen oder einverstanden zu sein erklären.

§ 70. Wenn daher 3 Gemeinden eines Distriktes die Initiative beim Notariat ergreifend eine Generalversammlung verlangen, so hat der Notär dieses Distrikts dieses Verlangen in den übrigen Gemeinden zirkuliren zu lassen. Wenn die Mehrheit der Gemeinden sich damit einverstanden erklären, wird der Distriktsnotär mit Zuziehung des 5er Komitee den Ort und die Zeit der Generalversammlung bestimmen.

§ 71. Das 5er Komitee läßt durch den Distrikts Notär in den Gemeinden die Wahl ordnen. Jede Ge

meinde sendet im Minimum einen, im Maximum drei Vertreter.

§ 72. Die Wahl geschieht in jeder Gemeinde nach dem in den Localstatuten festgestellten Modus.

§ 73. Wenn $^2/_3$ der Gewählten erscheinen constituirt sich die Versammlung, wählt ihren Präses und Vizepräses. Diese Wahl hat nur für diese eine Generalversammlung Giltigkeit.

§ 74. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden dem Distriktsnotariate zur Vollziehung übergeben.

§ 75. Die Generalversammlung wählt aus dem Distrikte ein 5er Komitee.

§ 76. Dieses Komitee hat den Zweck:

a) Den Distriktsnotär von Zeit zu Zeit zu kontrolliren;
b) In gewissen Fällen dem Notär an die Hand zu gehen und Amtshandlungen zu vollziehen zu den seine Person nicht ausreicht.
c) Die Rechnungen zu prüfen;
d) Ein Schiedsgericht zu bestellen, in dem Falle, daß der Notär in Anklagezustand versetzt werden sollte.

§ 77. Dieses Comité wird von einer Generalversammlung bis zur andern fungiren, kann aber bei der nächsten Generalversammlung auch in ihrem Amte belassen werden. Für seine Amtshandlungen ist es der Generalversammlung verantwortlich.

§ 78. Das 5er Komité wird aus seiner Mitte einen Cassier bestimmen, der die Kassa des Distrikts übernimmt.

§ 79. Der Cassier hat die laufenden Rechnungen des Bezirksvermögens der Generalversammlung auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

§ 80. Der Distriktsnotär ist für seine Amtswaltung verantwortlich.

§ 81. Der Distriktsnotär kann in Anklagezustand versetzt werden, wenn eine Gemeinde beim 5er Komité dies verlangt. In diesem Fall hat das 5er Komité nach § 50 ein Schiedsgericht zu wählen und dem Distriktsnotär Zeit und Ort zu bestimmen und das Verfahren nach dem Gesetze durchzuführen. Das Schiedsgericht muß längstens einen Monat nach angestregter Klage zusammentreten.

§ 82. Wenn der Notär in 2ter Instanz als schuldig erklärt wird, so wird er nach dem gefällten Urtheile vom 5er Komité zu behandeln sein.

§ 83. Während der Zeit, daß der Distriktsnotär sich in Anklagezustand befindet, ist derselbe außer Amtsthätigkeit zu setzen, und ist vom 5er Komité ein Substitut zu bestellen.

§ 84. Eine Landesvertretung kann nur dann einberufen werden, wenn die Mehrheit der Distriktsgemeinden Ungarns und Siebenbürgens sich damit einverstanden erklären. Es kann auch ein Distrikt die Subitiative hiezu er-

greifen. In diesem Falle wird der Distriktsnotär jenes Distriktes, welcher die Einberufung der Landesvertretung beantragt, diesen Antrag in allen Distrikten des Landes zirkuliren lassen. Erklärt sich die Majorität der Distrikte hiemit einverstanden, so ist die Einberufung der Landesvertretung ausgesprochen.

§ 85. Die Einberufung der Landesvertretung geschieht auf folgende Art:

Sämmtliche Distriktsnotäre kommen an einem bestimmten Tage in die Landeshauptstadt, wählen daselbst ein Komité aus 3 Mitgliedern. Das Komité bleibt daselbst insolange bis alle Vorbereitungen zur Wahl und Einberufung der Landesvertretung durch Vermittlung des hohen Kultusministeriums beendet sind.

Das 3er Komité designirt eines ihrer Mitglieder, welches während der ganzen, in welcher die Landesvertretung tagt als Quästor zu fungiren hat.

§ 86. Die auf diese Weise von ihren Aemtern entfernten Distriktsnotäre lassen sich während ihrer Abwesenheit unter Verantwortung substituiren.

§ 87. Die Kosten des Distriktsnotariat sind vom betreffendem Distrikte zu bestreiten.

§ 88. Die Distriktsnotäre werden durch die Distriktsrepräsentanz gewählt.

§ 89. Alle der Gesammtheit des Landes zukommenden Lasten kultueller Natur werden durch die Landesvertretung festzustellen und auf die einzelnen Distrikte zu repartiren sein.

§ 90. Die aus dem Schulfonde den einzelnen Distrikten zukommenden Subventionen für die dort befindlichen Schulen wird ebenfalls die Landesvertretung bestimmen.

§ 91. Die den einzelnen Distrikten zufallenden Subventionsbeträge werden durch die Distriktsrepräsentanz auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden.

§ 92. Ueber die Verwaltung des Schulfondes wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§ 93. Streitigkeiten religiöser Natur sind von der Distriktrepräsentanz einem aus 5 Rabbinen bestehenden Collegium vorzulegen. Die Ernennung der betreffenden Individuen liegt der Distriktsrepräsentanz ob.

§. 94. In dringenden Fällen kann dieses Rabbinerkollegium auch vom 5er Komité ernannt werden.

§ 95. Gegen die Entscheidung eines Rabbinerkollegiums findet keine Appellation statt.

Pest, den 28. Jänner 1869.

Emanuel Eisler.

24.

Die Distrikts-Repräsentanz versammelt sich in der Regel alljährlich einmal, u. z. das erstemal an dem Orte, wo die die größte israelitische Gemeinde des Distriktes sich befindet. In der Folge hat die Repräsentanz jedesmal den Ort im Distrikte zur Abhaltung ihrer nächsten Versammlung im Vorhinein zu bestimmen.

25.

Der Distrikts-Vorstand besorgt den Vollzug sämmtlicher Beschlüsse des Convents, beschließt die Einberufung außerordentlicher Versammlungen; vertritt den Convent nach Außen, und fertigt alle im Namen des Convents auszustellenden Schriftstücke, wozu die Unterschrift des Präsidenten oder des Stellvertreters und des Schriftführes erforderlich ist.

26.

Das Distrikts-Präsidium ist für alle seine Amtshandlungen, sowie für die Handhabung des Distrikts-Archives der Distrikts-Repräsentanz verantwortlich.

27.

Jeder Distrikts-Präsident hat die Beschlüsse des Convents durch Zusendung einer Abschrift, des authenticirten Protokolls binnen 4 Wochen nach Schluß der Convents-Versammlung allen übrigen Distrikts-Präsidenten mitzutheilen. Die derart empfangenen Mittheilungen bringt jeder Distrikts-Präsident zur Kenntniß des nächstfolgenden Conventes.

D. Landes-Congreß.

28.

Der israelitische Landes-Congreß ist die Versammlung der nach den Bestimmungen des besondern Wahlstatutes freigewählten Vertreter sämmtlicher Israeliten Ungarns und Siebenbürgens.

29.

Der israelitische Landes-Congreß versammelt sich in Pest und hält seine Berathungen, und faßt seine Beschlüsse nach der hiefür festgestellten Haus- und Geschäftsordnung.

30.

Der Congreß wird in der Regel alle sechs Jahre einberufen; jedoch außerordentlicherweise auf den den Distrikts-Präsidien kundgegebenen Wunsch der Regierung, und auch auf das Verlangen der Majorität der Distrikts-Convente auch früher.

31.

Die Einberufung geschieht durch jenen der 18 Distrikts-Präsidenten, den die Majorität der Convente hiezu von Fall zu Fall ermächtiget. Demnach:

32.

Hat jeder Convent in der letzten Sitzung das ablaufenden Congreß-Cyclus die Einberufungs-Ermächtigung zu votiren.

33.

Soll ein außerordentlicher Congreß auf Wunsch der Regierung einberufen werden, so rufen die Präsidenten außerordentliche Convente ein behufs der Ermächtigungs-Wahl zum Einberufungs-Akte.

34.

Ist aus den mitgetheilten Convents-Protokollen das Verlangen der Majorität der Distrikts-Convente auf Einberufung eines außerordentlichen Congresses ersichtlich: so rufen die Präsidenten ebenfalls alsbald außerordentliche Convente ein behufs der Wahl zum Einberufungs-Akte. Die erfolgte Wahl wird sofort allen Distrikts-Präsidenten gegenseitig mitgetheilt.

Derjenige Distrikts-Präsident, der nun aus den erhaltenen Protokollen ersieht, daß die relative Mehrheit der Convente ihn zum Einberufungs-Akte ermächtigte, hat sofort die hiezu nöthigen Schritte einzuleiten.

35.

Die Competenz des Landes-Congresses erstreckt sich:

a) Auf die Controle über die Verwaltung und aller Gebarung des israelitischen Landes-Schulfondes.

b) Verwendung der Erträgnisse dieses Landesschulfondes und Bewilligung von Subventionen an einzelne Distrikte oder Gemeinden.

c) Feststellung des Budgets für den Congreß, nach dem ihm von einem hiezu gewählten Comité vorgelegten Voranschlag.

d) Entgegennahme des von den Distrikts-Präsidien ihm zu erstattenden Berichtes über sämmtliche aus gesammten Mitteln errichtete und erhaltene oder subventionirte israelitische Landes-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten nach den hiefür festgestellten Normen oder Congreß-Beschlüssen.

e) Entgegennahme des Berichtes der Distrikts-Präsidenten über den Stand der sonstigen israelitischen Landes-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Beschlußfassung darüber.

f) Berathung und Beschlußfassung über Vorlagen und Anträge der Distrikts-Präsidenten oder einzelner Congreß-Mitglieder, so wie über Gesuche einzelner Gemeinden und Personen in israelitischen konfessionellen Angelegenheiten, sofern diese nicht in die Competenz der autonomen Gemeinden und Distrikte gehören.

g) Beschlußfassung über etwaige Revision aller bishin festgestellten die Autonomie der Gemeinden nicht beeinträchtigenden Statuten.

h) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Erlässe und Zuschriften der hohen Regierung.

36.

Ausgeschlossen von der Competenz des Congresses ist jede Beschlußfassung, welche das Ritual-Wesen betrifft, oder die volle Gewissensfreiheit der Individuen zu beeinträchtigen geeignet wäre.

M. Hirsch,
Kongreß-Deputirter der Altonaer Kultusgemeinde.